

## Beschlussvorlage

037/2015

|                        |                      |                         |                   |
|------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------|
| <b>Beratungsfolge:</b> | <b>Gremium:</b>      | <b>Art der Sitzung:</b> |                   |
| 25.02.2015             | Jugendhilfeausschuss | öffentlich              | zur Kenntnisnahme |

### **Tagesordnung:**

Fortbildungen 2014 im Bereich des Familienunterstützenden Dienstes

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht zum Bereich Fortbildung des Familienunterstützenden Dienstes 2014 wird zur Kenntnis genommen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| Leistungsbezeichnung:         | 36325          |
| Produktsachkonto:             | 55599          |
| Investitionsmaßnahme/Projekt: |                |
| Haushaltsansatz:              | 15.000,00 Euro |
| Noch verfügbar:               | 14.792,80 Euro |
| Bemerkungen:                  |                |

Bad Dürkheim, 17.02.2015  
In Vertretung

Claus Potje  
Erster Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **037/2015**

Das Kreisjugendamt Bad Dürkheim hat im Jahr 2014 vielfältige Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Familienunterstützenden Dienst sowie für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit angeboten.

Insgesamt wurden für 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 66 Fortbildungsveranstaltungen, Vertiefungsseminare, themenspezifische Workshops oder Weiterentwicklungsforen zu fachlichen Fragestellungen bewilligt und wahrgenommen. Hierfür entstanden Aufwendungen in Höhe von 16.554,78 €.

Am Beispiel des Kinderschutzes kann aufgezeigt werden, welche unterschiedlichen Aspekte einen Beitrag zur Erlangung tiefergehender fachlicher Kompetenzen bzw. Entwicklung von Standards im Bereich des Kinderschutzes leisten können:

06.06.2013, Sozialraumbüro Haßloch

#### **Workshop „psychologische Testverfahren“**

Zur Erstellung von familiengerichtlichen Gutachten werden üblicherweise psychologische Testverfahren angewandt, die u.a. die Belastung von Familien, als auch deren Ressourcen erheben sollen. Diese werden regelhaft durch gerichtlich beauftragte GutachterInnen erstellt.

In einem Workshop für das Kreisjugendamt wurden unterschiedliche Testverfahren (KANN, CBCL, EBSK etc.) vorgestellt, die in der Praxis im Einzelfall mittels präziser Erhebungsbögen eine verbesserte Einschätzung hinsichtlich einer eventuell vorliegenden familiären Belastung erlauben. Unter anderem soll die Wahrscheinlichkeit des Auftretens sowie der Grad einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung hiermit differenzierter erhoben werden können.

Die Anwendung der Testverfahren wurde durch einen Diplom-Psychologen anhand von Fallbeispielen aufgezeigt.

08.05.2014, Sozialraumbüro Haßloch

#### **Qualitätswerkstatt Kinderschutz**

In einer interdisziplinären Besetzung (Mitarbeiter des FunD, Schulsozialarbeit, Clearingkräfte sowie Beratungsstellen) wurden zwei besonders Aufsehen erregende Fälle exemplarisch dargestellt und die jeweiligen Prozesse kritisch analysiert. Ziel war die Herausarbeitung sog. „Systemfehler“ als auch die Erarbeitung von Vorschlägen bezüglich einer Qualitätsverbesserung in der prozessualen Fallsteuerung im Bereich Kinderschutz.

03./04.11.2014, Pfalzakademie Lambrecht

Zweitägige Fortbildung zu den Themenbereichen „ **Frühkindliche Regulations- und Entwicklungsstörungen**“ und „**Umgang der Fachkräfte mit krisenhaften Fallverläufen**“

#### **Frühe Störungen**

Aufgrund von veränderter Kindheit und Jugend werden psychische Auffälligkeiten in diesen Altersgruppen immer offensichtlicher. Vermittelt wurden grundlegende Kenntnisse über das Regulations-Störungsmodell, insbesondere bei den frühen Störungen, und deren Abgrenzung von signifikant abweichendem Verhalten und klassischen psychischen Erkrankungen.

## Krisenkompetenztraining

Krisenhafte Verläufe in der Kommunikation mit Kinder und Jugendlichen und auch in Elterngesprächen sind zwar die Ausnahme, stellen jedoch eine hohe Belastung dar.

Die Fortbildung vermittelt Kommunikations- und Deeskalationstechniken und den Umgang mit Ohnmachts- und Überforderungssituationen (Eigene Haltung und Professionalität, Definition einer Krise, Verhalten in Ohnmachts- und Überforderungssituationen und Mitgeföhlerschöpfung).

## Ausblick auf geplante Fortbildungsveranstaltungen für das Jahr 2015

- Tagesveranstaltung mit (optional) FamilienrichterInnen, MitarbeiterInnen des Familienunterstützenden Dienstes und dem Referat 45 (Amtsvormundschaft) zu aktuellen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) aus dem Jahr 2014 zu *Artikel 6 Grundgesetz*.

*(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

*(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.*

Das BVerfG (Beschluss vom 19. Nov.2014 – 1 BvR 1178/14) hat unter anderem ausgeführt, dass Art. 6 Abs.2 Satz 2 dem Staat nicht erlaubt, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen oder seine Vorstellungen von einer geeigneten Kindererziehung an die Stelle der elterlichen Vorstellungen zu setzen. Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (vgl. BVerfG 60, 79 <94>; BVerfG 13, 119 <124>; 16, 517 <529>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 – 1 BvR 160/14).

Daraus leiten sich für die Praxis viele Fragestellungen im Hinblick auf das gesetzlich normierte Wächteramt des Staates im Rahmen des Kindesschutzes ab:

Ab wann ist ein Eingriff in das Elternrecht möglich? Wie hoch muss die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Schädigung des Kindes sein? Welcher Grad einer potenziellen Schädigung (körperlich, psychisch) muss als Eingriffsschwelle gesehen werden?

Die Fortbildung soll durch einen noch zu benennenden Referenten des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) durchgeführt werden

- In Zusammenarbeit mit einem Kinder-und Jugendpsychotherapeut, gleichzeitig auch Musiktherapeut, soll anhand von praktischen Fallbeispielen überlegt werden, inwieweit Diagnoseverfahren aus dem therapeutischen Setting in der Jugendhilfe – speziell im Bereich §35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seel. Behinderte Kinder und Jugendliche) und dem Kinderschutz genutzt werden können, um insbesondere im Einzelgespräch mit betroffenen Kindern eine verbesserte Erhebung von Kindeswohlgefährdenden Anhaltspunkten zu erreichen.